

# GEMEINDE STRASSKIRCHEN

## BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGR. GRÜNORDNUNGSPLAN

„AM HOFFELD ab 4/2“

Gemeinde: Straßkirchen

Landkreis: Straubing-Bogen

Reg. Bezirk: Niederbayern

**DECKBLATT Nr. 1**

Münster, 04.02.1997

PLANUNGSBÜRO R. SCHNEIDER

Ziegelofenweg 6, 94377 Steinach-Münster

Planungsbüro  
SCHNEIDER  
*R. Schneider*  
94377 Münster  
Tel. 09423/8217

# BEGRÜNDUNG ZU DECKBLATT NR. 1

## zum Bebauungsplan mit integr. Grünordnungsplan

„Am Hoffeld ab 4/2“

### Änderung der Planlichen Festsetzung von WA III auf WA II:

Es besteht keine Nachfrage zu einer 3-geschoßigen Bebauung. Die Änderung der planlichen Festsetzungen soll deshalb von WA III auf WA II erfolgen. Auch soll eine Änderung der Baugrenzen wie unten beschrieben erfolgen.

Desweiteren, soll die Grünfläche bei den Parzellen-Nr. 35 entfallen.

### Änderung der Baugrenzen:

nördliche Baugrenze der Parzellen-Nr. 42 entfällt auf einer Länge von 8 m wegen Errichtung einer Grenzgarage,

nördliche Baugrenze der Parzellen-Nr. 43 entfällt wegen Errichtung einer Grenzgarage,

östliche Baugrenze der Parzellen-Nr. 44 entfällt auf einer Länge von 8 m wegen Errichtung einer Grenzgarage,

südliche Baugrenze der Parzellen-Nr. 45 entfällt wegen Errichtung einer Grenzgarage

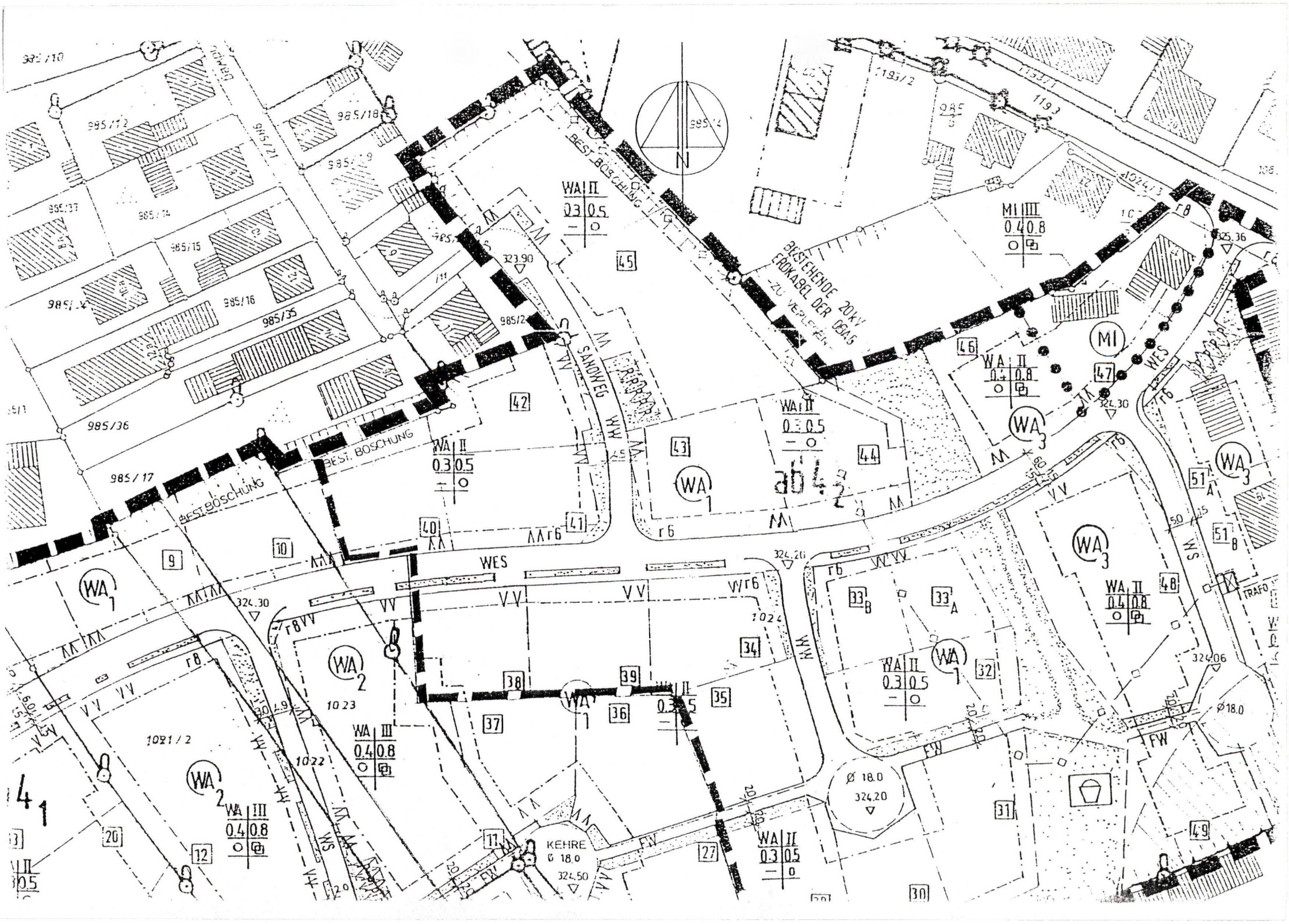
nördliche Baugrenze der Parzellen-Nr. 38 soll den Baugrenzen der danebenstehenden Parzellen Nr. 39 und 34 angeglichen werden.

### Bemerkung:

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Integr. Grünordnungsplan „Am Hoffeld ab 4/2“ der Gemeinde Straßkirchen wurde am 30.07.98 vom Landratsamt (Herrn Mühlbauer, Herrn Singer, Herr Lenz von der Gemeinde Straßkirchen) städtebaulich für vertretbar befunden. Desweiteren ist der Wegfall der Grünfläche in Parzelle Nr. 35 mit Herrn Mühlbauer, Herrn Straub sowie Herrn Lenz von der Gemeinde im Landratsamt besprochen und genehmigt worden.

Straßkirchen, den 4.8.1997



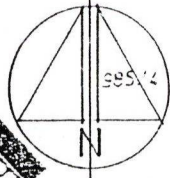


985/10

985/12

985/18

WA II  
0.3 0.5  
- 0



1193/2

1193

MI III  
0.4 0.8  
0 0

985/14

985/15

985/14

985/16

985/35

985/36

985/17

WA II  
0.3 0.5  
- 0

WA II  
0.3 0.5  
- 0

WA II  
0.3 0.8  
0 0

5/1

42

43

44

MI

WA

WA

9

10

40

41

WA

46

WA

51

51

WES

324.30

VV

VV

VV

VV

WA II  
0.4 0.8  
0 0

15

1021/2

WA

WA III  
0.4 0.8  
0 0

WA III  
0.4 0.8  
0 0

37

38

39

34

WA II  
0.3 0.5  
- 0

32

324.06

18.0

41

20

12

11

KEHRE  
Ø 18.0  
324.50

27

WA II  
0.3 0.5  
- 0

Ø 18.0  
324.20

31

49

17

0.5

30



## Bekanntmachung \*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 27.04.1998 das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan "Am Hoffeld IV" 2. BA als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

### § 215 Abs. 1 BauGB

- (1) Unbeachtlich sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

**Bekanntgemacht am: 11.05.1998**

**Straßkirchen, den 07.05.1998**

**Bekanntgemacht durch:** Anschlag an allen  
Amtstafeln der  
Gemeinde

- Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen

  
.....  
Weinzierl, 1. Bürgermeister

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlußbuch

Sitzungstag: 27.04.1998

Ifd. Beschl.Nr.	Mitglieder		Abstimmungs- ergebnis		des Gemeinderats <b>Straßkirchen</b>
	ges.	anw stb	für	geg	Behandelter Gegenstand - Inhalt des Beschlusses
1083	17	15	15	0	<p><u>Satzungsbeschlußfassung für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Am Hoffeld IV“ 2. BA</u></p> <p>In dieser Angelegenheit wurde den Gemeinderäten bekannt gegeben, daß bereits bei der Sitzung am 03.11.1997 der Gemeinderat dem Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Am Hoffeld IV“, 2. BA durch Satzungsbeschluß zugestimmt hat. Das Landratsamt hat aber festgestellt, daß die Auslegungsfrist um einen Tag zu kurz war. Aus diesem Grunde mußte nochmals die Auslegung durchgeführt werden. Während der nochmaligen Auslegung in der Zeit vom 30. Januar 1998 bis 07. März 1998 gingen keine Bedenken oder Einsprüche zum Deckblatt ein. Aus diesem Grund legte der Gemeinderat fest, den letzten Satz des Beschlusses Nr. 847 vom 03.11.1997 aufzuheben und neuen Satzungsbeschluß wie folgt zu fassen: Der Gemeinderat beschloß nach erfolgter nochmaliger Auslegung währenddessen keine neuerlichen Einwände oder Anregungen bei der Gemeinde eingegangen sind, das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Am Hoffeld IV“, 2. BA in der Fassung vom 04.08.1997 gemäß § 10 des BauGB als Satzung.</p>

Die Richtigkeit des Auszugs beglaubigt:  
Ort, Datum



Straßkirchen, 05.05.1998

Weinzierl, 1. Bürgermeister



